

Geschäftsverzeichnisnr. 6793
Entscheid Nr. 203/2019 vom 19. Dezember 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Mai 2017 « über die Anerkennung und die Verpflichtungen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen », erhoben von der VoG « Association musulmane culturelle albanaise de Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Dezember 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Mai 2017 « über die Anerkennung und die Verpflichtungen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 2017): die VoG « Association musulmane culturelle albanaise de Belgique », die VoG « Association culturelle albanaise de Namur », die IVoG « Association Internationale Diyanet de Belgique », die VoG « Fédération Islamique de Belgique » und die VoG « Union des Mosquées de la Province de Liège », unterstützt und vertreten durch RA K. Bilge, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und E. Derycke, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 9. Oktober 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 9. Oktober 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Mai 2017 « über die Anerkennung und die Verpflichtungen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » (nachstehend: Dekret vom 18. Mai 2017).

Dieses Dekret stellt einen weiteren Schritt bei der Einführung eines rechtlichen Rahmens für die weltlichen Güter der in der Wallonischen Region anerkannten Kulte nach der Reform der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen dar, die durch das Dekret vom 13. März 2014 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und verschiedener Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » durchgeführt worden war (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 3; Nr. 770/4, S. 3).

In Kapitel I des Dekrets vom 18. Mai 2017 sind ein Verfahren zur Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte und die Kriterien für diese Anerkennung vorgesehen. Kapitel II desselben Dekrets bestimmt die Pflichten, die auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen anwendbar sind. In Kapitel III ist das Verfahren zum Entzug der Anerkennung geregelt. Kapitel IV enthält die Pflichten, die auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen anwendbar sind, die Gegenstand einer Aberkennung geworden sind. Durch Kapitel V wird ein Registrierungsverfahren eingeführt, das für « jede Gemeinschaft, die nicht anerkannt ist oder der die Anerkennung entzogen wurde [...] und in der eine Aktivität des Kultes ausgeübt wird » gilt. In den Kapiteln VI bis IX werden die Verfahren festgelegt, die im Fall einer Zusammenlegung oder Änderung der territorialen Grenzen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen und im Fall einer Außergebrauchsetzung oder Verlegung von Kultstätten anwendbar sind.

Das Dekret vom 18. Mai 2017 ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. In Kapitel X sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klage mit der Begründung in Abrede, dass ihr Satzungszweck durch das angefochtene Dekret nicht beeinträchtigt würde.

B.2.2. Die klagenden Parteien begründen ihr Interesse an der Klage, indem sie sich darauf berufen, dass in ihnen mit der Verwaltung der weltlichen Güter des islamischen Kultes beauftragte Einrichtungen zusammengeschlossen seien, auf die sich das angefochtene Dekret beziehe.

B.3.1. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Satzungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.2. Die vierte klagende Partei VoG « Fédération Islamique de Belgique » hat insbesondere gemäß Artikel 3 ihrer Satzung den Satzungszweck, « Muslime über den Islam zu informieren », « ihnen sozialen, kulturellen, finanziellen oder religiösen Beistand [...] in Zusammenarbeit mit den verschiedenen belgischen öffentlichen Einrichtungen und anderen offiziellen Einrichtungen zu gewähren » und « zur Entwicklung des Religionsunterrichts in den Landessprachen beizutragen », « um ohne jede Unterscheidung nach Sprache, Herkunft oder Staatsangehörigkeit allen Muslimen beizustehen und sie zusammenzuführen ». Sie hat ebenfalls den Zweck, « einen belgischen Islamfonds zu schaffen, um das Vermögen aller ihr angeschlossenen Vereinigungen zu schützen ».

Das Dekret vom 18. Mai 2017 legt die Bedingungen fest, nach denen eine lokale Glaubensgemeinschaft eines durch die Föderalbehörde anerkannten Kultes registriert und anschließend gegebenenfalls durch die Regionalbehörde anerkannt werden kann, um die Gründung einer mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte dieser Gemeinschaft beauftragten öffentlichen Einrichtung zu erreichen. Es kann angenommen werden, dass solche Maßnahmen den Satzungszweck der vierten klagenden Partei beeinträchtigen können.

B.3.3. Da eine der klagenden Parteien ein hinreichendes Interesse nachweist, die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu verfolgen, ist es nicht notwendig zu prüfen, ob die anderen klagenden Parteien ebenfalls das erforderliche Interesse nachweisen.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.4. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus auf einem Verstoß des Dekrets vom 18. Mai 2017 gegen die Artikel 10, 11, 19 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 10 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die klagenden Parteien führen im Wesentliche an, dass das Dekret vom 18. Mai 2017 nicht in die Zuständigkeit der Wallonischen Region falle und eine Einmischung in die Ausübung der Kulte darstelle, die im Widerspruch zur Religionsfreiheit und Freiheit der Kulte und zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe, insofern es die Bekämpfung des Radikalismus und die Kontrolle des Inhalts der bei der Ausübung des Kultes übermittelten Botschaft zum Ziel habe (erster Teil), insofern es es erfordere, dass « die mit den materiellen Aspekten der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » registriert sein müssten, bevor sie die Anerkennung beantragen, und dass sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügen müssten (zweiter Teil), insofern Artikel 4 § 1 Nr. 13 desselben Dekrets vorsehe, dass die Akte, die dem Antrag auf Anerkennung beiliegt, eine Erklärung auf Ehrenwort über die Einhaltung der Grundrechte enthalten müsse (dritter Teil) und insofern Artikel 4 § 1 Nr. 12 desselben Dekrets verlange, dass die Akte, die dem Antrag auf Anerkennung beiliegt, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten enthalte (vierter Teil).

B.5. Die Wallonische Regierung führt an, dass die Beschwerdegründe ausschließlich gegen die Artikel 4, 14 und 16 des Dekrets vom 18. Mai 2017 gerichtet seien und dass die Klage folglich auf diese Bestimmungen zu beschränken sei.

B.6.1. Der Gerichtshof muss die Tragweite der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.6.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Beschwerdegründe ausschließlich gegen die Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 2017, die den lokalen Glaubensgemeinschaften Pflichten im Stadium der Registrierung (Artikel 15 bis 17) und im Stadium der Anerkennung auferlegen (Artikel 3 bis 9), und nicht gegen die Bestimmungen desselben Dekrets, die den mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen Pflichten nach der Anerkennung auferlegen (Artikel 10 bis 14, 18 bis 37), gerichtet sind. Die Beschwerdegründe richten sich im Einzelnen gegen:

- die Artikel 15 bis 17, was die Registrierung der lokalen Glaubensgemeinschaften betrifft, und gegen Artikel 4 § 1 Nr. 1, 15 und 17 und Artikel 16 § 1 Nr. 3 desselben Dekrets, was das Erfordernis einer « Rechtsstruktur » seit drei Jahren vor dem Datum der Einreichung des Anerkennungsantrags betrifft (zweiter Teil);

- Artikel 4 § 1 Nr. 13 desselben Dekrets, was die Erklärung auf Ehrenwort über die Einhaltung der Grundrechte betrifft (dritter Teil), und gegen

- Artikel 4 § 1 Nr. 12 desselben Dekrets, was die schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten betrifft (vierter Teil).

Darüber hinaus bemängeln die klagenden Parteien die Zielsetzung, die von dem gesamten Dekret verfolgt würde, nämlich: die Bekämpfung des Radikalismus und der Übermittlung von radikalen Botschaften über die Kultstätten und die Kontrolle des Inhalts der bei der Ausübung des Kultes übermittelten Botschaft (erster Teil).

Folglich ist die Nichtigkeitsklage nur in diesem Maße zulässig.

B.7. Da die klagenden Parteien keine Verbindung ihrer Lage mit der Anwendung des Rechtes der Union nachweisen, ist der einzige Klagegrund nicht zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet ist.

Zur Hauptsache

B.8. Die angefochtenen Bestimmungen und die untrennbar mit ihnen verbundenen Bestimmungen bestimmen:

« CHAPITRE PRELIMINAIRE. — *Du champ d'application et des définitions*

[...]

Art. 2. Au sens du présent décret, on entend par :

1° l'organe représentatif agréé : les organes représentatifs des cultes reconnus par l'autorité fédérale;

2° les établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus : les fabriques d'églises et les établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus visés à l'article 6, § 1er , VII, 6° [lire : article 6, § 1er, VIII, alinéa 1er, 6°], de la loi spéciale de réformes institutionnelles du 8 août 1980;

3° les établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus et financés au niveau communal : les établissements chargés de la gestion du temporel du culte qui, en vertu de la loi, disposent d'un droit de financement à l'égard de la ou des communes sur lesquelles s'étend leur territoire;

4° les établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus et financés au niveau provincial : les établissements chargés de la gestion du temporel du culte qui, en vertu de la loi, disposent d'un droit de financement à l'égard de la ou des provinces sur lesquelles s'étend leur territoire;

[...]

7° la communauté cultuelle locale : un groupe d'individus pratiquant un même culte sur un territoire déterminé dans un lieu dédié à cet effet.

CHAPITRE Ier . — *De la demande de reconnaissance*

Art. 3. L'organe représentatif agréé est seul compétent pour introduire, auprès du Gouvernement wallon, une demande de reconnaissance d'une communauté cultuelle locale d'un culte reconnu par l'autorité fédérale.

Art. 4. § 1er. Toute demande motivée de reconnaissance est accompagnée de :

1° la structure juridique actuelle de la communauté cultuelle locale;

[...]

3° l'identification de toutes les personnes physiques qui exerceront les fonctions de membres du premier organe de l'établissement chargé de la gestion du temporel des cultes reconnus et, pour chacune d'elles, un extrait de casier judiciaire vierge;

[...]

12° une déclaration écrite par laquelle les personnes visées au 3° dont le ou les ministres du culte s'engagent à respecter la législation sur l'emploi des langues en matière administrative;

13° pour les personnes visées au 3° dont le ou les Ministres du culte, une déclaration sur l'honneur, dûment signée par chacun d'entre eux et attestant qu'ils s'engagent à :

a) respecter la Constitution, la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales et l'ensemble des législations existantes;

b) ne pas collaborer à des actes contraires à la Constitution, à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales et aux législations existantes;

c) déployer les efforts nécessaires à ce que la communauté cultuelle locale dont elles sont membres ne soit pas associée à des propos ou à des actes contraires à la Constitution et à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales.

[...]

15° les budgets et comptes des trois dernières années de la structure juridique reprise au 1°;

[...]

17° l'attestation d'enregistrement visée à l'article 17, portant une date antérieure d'au minimum trois années par rapport à la date de demande de reconnaissance visée à l'article 3;

[...]

Art. 8. Le Gouvernement wallon évalue la demande de reconnaissance sur base des critères suivants :

1° l'existence d'un lieu de culte conforme à l'usage auquel il est destiné et adapté à la taille de la communauté cultuelle locale;

2° l'existence d'une structure juridique adaptée au statut public sollicité et répondant à des obligations légales;

3° l'absence de violation, par les membres des organes de gestion de l'établissement cultuel dont le ou les Ministres du culte, de la Constitution, la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales et l'ensemble des législations existantes, ainsi que la démonstration de leur capacité de gestion administrative et financière.

Art. 9. § 1er. La décision du Gouvernement wallon est notifiée à l'organe représentatif agréé, à la structure juridique de la communauté cultuelle locale, au Ministre de la Justice, et pour les établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus, et financés au niveau communal, à la commune ou aux communes concernées et au gouverneur de la province concernée, et pour les établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus, et financés au niveau provincial, à la province concernée et à la commune sur le territoire de laquelle est situé le lieu de culte.

§ 2. La décision du Gouvernement wallon est publiée par extrait au *Moniteur belge*.

[...]

CHAPITRE V. — *De l'enregistrement des communautés cultuelles*

Art. 15. Toute communauté, non reconnue ou dont la reconnaissance a été retirée en application du chapitre III, et au sein de laquelle s'exerce une activité cultuelle, adresse au Gouvernement wallon une déclaration d'enregistrement.

Art. 16. § 1er. La déclaration d'enregistrement comprend :

- 1° le nom de la communauté;
- 2° l'adresse du ou des bâtiments utilisés comme lieu de culte;
- 3° la structure juridique actuelle de la communauté;
- 4° les coordonnées du responsable (nom, prénoms, nationalité, adresse postale, coordonnées téléphoniques, courriel, numéro national);
- 5° les coordonnées du ministre du culte (nom, prénoms, nationalité, adresse postale, coordonnées téléphoniques, courriel, numéro national);
- 6° le nombre de personnes fréquentant le ou les bâtiments utilisés comme lieu de culte;
- 7° une copie du permis d'urbanisme du bâtiment ou des bâtiments utilisés comme lieu de culte délivré spécifiquement dans le cadre de l'activité cultuelle envisagée;
- 8° une copie des contrats d'assurances incendie et responsabilité civile du bâtiment ou des bâtiments utilisés comme lieu de culte;
- 9° l'attestation du commandant des pompiers sur la conformité aux normes de sécurité en vigueur, du bâtiment ou des bâtiments utilisés comme lieu de culte.

§ 2. Toute modification ultérieure des mentions visées au paragraphe 1er fait l'objet d'une déclaration complémentaire.

§ 3. Le Gouvernement wallon établit le modèle de déclaration visé au paragraphe 1er auquel la communauté doit se conformer sous peine d'irrecevabilité de la déclaration.

Art. 17. § 1er. En cas d'incomplétude des éléments visés à l'article 16, § 1er, le Gouvernement wallon ou son délégué sollicite la communauté afin d'obtenir les informations manquantes.

§ 2. Dès réception de l'ensemble des éléments visés à l'article 16, § 1er, le Gouvernement wallon ou son délégué adresse à la communauté une attestation d'enregistrement datée.

§ 3. Le Gouvernement wallon établit le modèle d'attestation visé au paragraphe 2.

[...]

CHAPITRE X. — *Mesures transitoires*

Art. 38. § 1er. Le présent décret est applicable, dès son entrée en vigueur :

1° à toute demande de reconnaissance visée au chapitre Ier qui n'a pas fait l'objet d'une décision du Gouvernement wallon avant son entrée en vigueur;

[...]

§ 2. Pour l'application du paragraphe 1er, 1°, les demandes de reconnaissance introduites par l'organe représentatif plus de trois ans avant l'entrée en vigueur du présent décret ne sont pas accompagnées de l'attestation d'enregistrement visée à l'article 4, § 1er, 17°.

[...]

Art. 41. Les communautés au sein desquelles s'exerce une activité culturelle disposent d'un délai de six mois à dater l'entrée en vigueur du présent décret pour se conformer à l'obligation d'enregistrement visée au chapitre V ».

B.9. Die Prüfung der Übereinstimmung einer Gesetzesbestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.10. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, erwähnt unter den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 39 der Verfassung die folgende Angelegenheit:

« VIII. was die untergeordneten Behörden betrifft:

[...]

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte ».

B.11.1. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Regionen seit dem 1. Januar 2002 für die Regelungen in Bezug auf die Kirchenfabriken und die anderen Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, was die untergeordneten Behörden betrifft, zuständig. Mit derselben Bestimmung wird der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehalten, die Kulte anzuerkennen und die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte zu gewähren, die ebenfalls in Artikel 181 § 1 der Verfassung erwähnt sind.

B.11.2. Die der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit, die Kulte anzuerkennen, beinhaltet die Zuständigkeit, die Kulte an sich und deren repräsentative Organe anzuerkennen.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für Kirchenfabriken und für mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragte Einrichtungen sind die Regionen für alles zuständig, was die weltlichen Güter der anerkannten Kulte betrifft, das heißt die Verwaltung der Güter und der Einkünfte der anerkannten Kulte. Sie sind ebenfalls dafür zuständig, die lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte und ihre territorialen Bereiche anzuerkennen, um das Zuständigkeitsgebiet der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen zu bestimmen.

B.11.3. Die Anerkennung eines Kultes durch die Föderalbehörde hat eine öffentliche Finanzierung durch den Staat zur Folge.

Die Zuständigkeit der Regionen in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte ist begrenzt auf die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der durch die Förderalbehörde anerkannten Kulte beauftragt wurden. Im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis zieht die Anerkennung einer lokalen Glaubensgemeinschaft durch eine Region grundsätzlich die Gründung einer öffentlichen Einrichtung nach sich, die mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte dieser Gemeinschaft beauftragt wird.

B.11.4. In Anwendung von Artikel 139 der Verfassung haben die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft einvernehmlich entschieden, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Befugnisse der Wallonischen Region in Angelegenheiten der Kirchenfabriken und der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen ausübt (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1/3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft », abgeändert durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. April 2014; Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1.3 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 « über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft », abgeändert durch Artikel 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014).

a) Das angeführte Ziel der Bekämpfung des Radikalismus und der Übermittlung von radikalen Botschaften über die Kultstätten

B.12. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass das Dekret vom 18. Mai 2017 die Befugnisse der Wallonischen Region überschreite, insofern der Zusammenhang zwischen einerseits der Zielsetzung, den Radikalismus und die Übermittlung von radikalen Botschaften über die Kultstätten zu bekämpfen, und andererseits der Zuständigkeit der Wallonischen Region in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte nicht klar sei.

B.13. Laut den Vorarbeiten soll mit dem Dekret vom 18. Mai 2017 ein rechtlicher Rahmen für die lokalen Glaubensgemeinschaften gesetzt und deren Anerkennung objektiver gestaltet

werden (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, SS. 3-4; Nr. 770/4, SS. 3 und 5). Es zielt ebenfalls darauf ab, im Rahmen der Strategie der Wallonischen Region zur Prävention des Radikalismus « der im Namen der Kulte geforderten Radikalisierung vorzubeugen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 3).

Während der Vorarbeiten wurde hervorgehoben:

« Le contexte de radicalisation a été évoqué et, à ce titre, il convient d'éviter tout amalgame. Par ailleurs, l'intervenant souligne que le projet de décret aura un impact très limité sur le radicalisme et qu'à l'inverse, l'impact sur la relation entre les cultes et l'autorité publique sera beaucoup plus important. C'est pourquoi il est nécessaire de veiller à l'égalité de traitement entre tous les cultes reconnus, non seulement par respect pour la Constitution et la Convention européenne des droits de l'Homme, mais aussi parce que, comme le montre les prises de paroles variables des autorités religieuses dans les pays voisins, le radicalisme ne se trouve pas toujours là où on l'attend » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/4, S. 3; Nr. 770/4, S. 6)..

B.14. Durch die Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften und der Pflichten, die auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen anwendbar sind, hat der Dekretgeber die in B.11.1 beschriebene Zuständigkeit ausgeübt, die ihm in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte zugeteilt wurde.

Der Umstand, dass das Dekret vom 18. Mai 2017 Bestandteil der Umsetzung der Strategie zur Prävention des Radikalismus ist, die von der Wallonischen Region verfolgt wird, und dass es ergänzend zur Verwirklichung von Zielen beitragen soll, die ebenfalls von der Föderalbehörde und von den Gemeinschaften verfolgt werden, stellt als solcher keinen Verstoß gegen die Regeln zur Zuständigkeitsverteilung dar. Im Übrigen sind die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen in der Regel nicht als Ziele, sondern als Angelegenheiten bestimmt.

B.15. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

b) Die Registrierung der lokalen Glaubensgemeinschaften und das Erfordernis einer « Rechtsstruktur » drei Jahre vor dem Datum der Einreichung des Anerkennungsantrags

B.16. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 15 bis 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017 die Befugnisse der Wallonischen Region überschreiten würden, insofern sie « die mit den materiellen Aspekten der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » zwingen, registriert zu sein, bevor sie die Anerkennung beantragten. Sie bemängeln ebenfalls das Erfordernis, dass die lokale Glaubensgemeinschaft über die in Artikel 4 § 1 Nr. 1, 15 und 17 und in Artikel 16 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 2017 erwähnte « Rechtsstruktur » verfügt.

B.17. Artikel 15 des Dekrets vom 18. Mai 2017 sieht vor, dass « jede Gemeinschaft, die nicht anerkannt ist oder der die Anerkennung entzogen wurde [...] und in der eine Aktivität des Kultes ausgeübt wird eine Registrierungserklärung an die Wallonische Regierung richtet ». Die Registrierungserklärung umfasst insbesondere « die aktuelle Rechtsstruktur der Gemeinschaft » (Artikel 16 § 1 Nr. 3). Bei jeder späteren Änderung dieser Angaben muss eine ergänzende Erklärung abgegeben werden (Artikel 16 § 2). Die Gemeinschaft muss sich zur Vermeidung der Unzulässigkeit der Erklärung an das Muster der Erklärung halten, das von der Wallonischen Regierung erstellt wurde (Artikel 16 § 3). Nach Eingang sämtlicher Elemente, die aufgrund von Artikel 16 § 1 verlangt werden, sendet die Wallonische Regierung oder ihr Beauftragter der Gemeinschaft eine datierte Registrierungsbescheinigung zu (Artikel 17 § 2).

Nach Artikel 3 des Dekrets vom 18. Mai 2017 wird der Antrag auf Anerkennung einer lokalen Glaubensgemeinschaft eines durch die Föderalbehörde anerkannten Kultes durch das anerkannte repräsentative Organ des betreffenden Kultes eingereicht. Dem Antrag auf Anerkennung müssen insbesondere « die aktuelle Rechtsstruktur der lokalen Glaubensgemeinschaft » (Artikel 4 § 1 Nr. 1), die « Haushalte und Rechnungen der in Nr. 1 genannten Rechtsstruktur der letzten drei Jahre » (Artikel 4 § 1 Nr. 15) und « die Registrierungsbescheinigung, die in Artikel 17 erwähnt ist und die ein Datum trägt, das mindestens drei Jahre vor dem Datum des in Artikel 3 erwähnten Antrags auf Anerkennung liegt » (Artikel 4 § 1 Nr. 17), beigelegt werden.

Die Wallonische Regierung bewertet den Anerkennungsantrag auf der Grundlage von drei Kriterien, darunter das Vorhandensein einer Rechtsstruktur, die für den verlangten öffentlichen

Status geeignet ist und den gesetzlichen Pflichten entspricht (Artikel 8). Die Entscheidung der Wallonischen Regierung wird unter anderem der « Rechtsstruktur der lokalen Glaubensgemeinschaft » notifiziert (Artikel 9 § 1).

Den mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 18. Mai 2017 eingereichten Anerkennungsanträge sind keine Registrierungsbescheinigungen beizufügen (Artikel 38 § 2). Außerdem verfügen « die Gemeinschaften, in denen eine Aktivität des Kultes ausgeübt wird » über eine Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets, « um der in Kapitel V erwähnten Registrierungspflicht nachzukommen » (Artikel 41).

B.18.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das Registrierungsverfahren, das in den Artikeln 15 bis 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017 geregelt ist, als « eine Voraussetzung für eine etwaige Anerkennung, die ihrerseits vielleicht einen Anspruch auf öffentliche Finanzierung eröffnet » gedacht ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/4, S. 10).

Auf die Frage nach der freiwilligen oder obligatorischen Beschaffenheit des Registrierungsverfahrens hat der Minister erläutert:

« Le système d'enregistrement a été conçu comme une mesure préparatoire à la reconnaissance. Cette mesure s'exécute sur base volontaire, aucune sanction n'étant prévue compte tenu des libertés constitutionnelles d'association et de culte. Le seul aspect obligatoire étant de ne pouvoir introduire une demande de reconnaissance que trois ans après la réalisation des formalités d'enregistrement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 22).

« Concernant les étapes du processus de reconnaissance, il y a tout d'abord une obligation d'enregistrement sans laquelle aucune reconnaissance n'est possible. L'enregistrement préalable doit d'ailleurs se faire trois ans avant le dépôt d'une demande de reconnaissance.

[...]

[...] La mise en place d'un système d'enregistrement doit aider les communes à établir un cadastre, mais étant donné les libertés constitutionnelles de culte et d'association, il n'est pas possible de sanctionner une absence d'enregistrement sauf dans la mesure où l'enregistrement conditionne une éventuelle reconnaissance » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 770/4, p. 7) (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/4, S. 8).

In Bezug auf die Adressaten des Registrierungsverfahrens hat der Minister angegeben:

« L'enregistrement s'applique tout d'abord aux communautés se revendiquant des six cultes reconnus. Cela permet de déterminer la répartition géographique de ces communautés afin de permettre aux institutions susceptibles de prendre en charge leurs dépenses une fois la reconnaissance octroyée, de planifier à plus long terme ces investissements.

Toute communauté se rattachant à un autre culte [est] susceptible d'intégrer le système si elle le souhaite. Le sens qui doit être donné à la notion d'activité cultuelle est laissé, partiellement, à l'appréciation de la communauté puisqu'en l'état actuel du droit, il n'existe pas de relevé des cultes non reconnus, ce qui, en application des règles de répartition de compétences, relèverait de l'autorité fédérale » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 22).

« Par rapport aux cultes non reconnus, M. le Ministre précise que les procédures d'enregistrement leur sont également ouvertes, même si elles ne peuvent donner lieu à une reconnaissance » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 770/4, p. 9) (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/4, S. 9).

In Bezug auf das Anerkennungsverfahren als solches hat er betont, dass dieses freiwillig sei (ebenda, SS. 7 und 9).

B.18.2. Daraus ergibt sich, dass das Registrierungsverfahren auf lokale Glaubensgemeinschaften der durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte und auf diejenigen, die zu den nicht anerkannten Kulturen gehören, Anwendung findet. Hingegen ist das Anerkennungsverfahren nur für lokale Glaubensgemeinschaften der durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte anwendbar.

Außerdem liegt die Initiative für Registrierungs- und Anerkennungsverfahren bei den lokalen Glaubensgemeinschaften auf freiwilliger Basis. Die Anerkennung durch die wallonische Regionalbehörde ist jedoch eine obligatorische Formalität für lokale Glaubensgemeinschaften, die die Gründung einer öffentlichen Einrichtung, die mit der Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte beauftragt ist, erlangen möchten. Zudem ist das Registrierungsverfahren für die lokale Glaubensgemeinschaft, die anerkannt werden möchte, eine obligatorische Vorstufe vor dem Anerkennungsverfahren, da diese zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags nachweisen muss, dass sie seit mindestens drei Jahren registriert ist (Artikel 4 § 1 Nr. 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017).

B.19.1. Was die Angabe des Vorhandenseins der « aktuellen Rechtsstruktur der Gemeinschaft », die in Artikel 16 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 2017 erwähnt ist, im Stadium der Registrierungserklärung betrifft, heißt es in den Vorarbeiten, dass « sich die Daten

[...] auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Rechtsstruktur beziehen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 7).

Was die Angabe des Vorhandenseins der « aktuellen Rechtsstruktur der lokalen Glaubensgemeinschaft », die in Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 18. Mai 2017 erwähnt ist, im Stadium des Anerkennungsantrags betrifft, wurde in den Vorarbeiten hervorgehoben:

« Il est attendu des communautés qui souhaitent obtenir leur reconnaissance qu'elles soient structurées juridiquement, par exemple, sous la forme d'une a.s.b.l. Saisi d'une demande de reconnaissance, le Gouvernement wallon est chargé d'évaluer la capacité administrative des communautés culturelles locales en demande de reconnaissance, cette capacité étant indispensable compte tenu du statut public sollicité par les demandeurs qui impliquera la bonne gestion des deniers publics. L'évaluation de cette capacité se réalise notamment au travers du constat même de l'existence d'une structure juridique, puisque celle-ci permet de démontrer la compréhension des démarches à accomplir pour y adhérer et la compréhension des obligations y afférentes, notamment en termes d'élaboration de documents comptables. Ces compétences sont vues comme un préalable à l'administration du temporel du culte » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 4).

Nach Artikel 4 § 1 Nr. 15 des Dekrets vom 18. Mai 2017 müssen dem Anerkennungsantrag die « Haushalte und Rechnungen der in Nr. 1 genannten Rechtsstruktur der letzten drei Jahre » beigelegt sein. Nach Artikel 8 Nr. 2 desselben Dekrets stellt das Vorhandensein einer « Rechtsstruktur, die für den verlangten öffentlichen Status geeignet ist und den gesetzlichen Pflichten entspricht » eines der Kriterien zur Bewertung des Anerkennungsantrags dar.

B.19.2. Folglich ist es nach Artikel 16 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 2017 im Stadium der Registrierungserklärung nicht erforderlich, dass die lokale Glaubensgemeinschaft über eine « Rechtsstruktur » verfügt, sondern nur dass sie angibt, ob sie über eine solche Struktur verfügt oder nicht. Hingegen muss die lokale Glaubensgemeinschaft im Stadium des Anerkennungsantrags, da die « Haushalte und Rechnungen der Rechtsstruktur der letzten drei Jahre » dem Anerkennungsantrag beigelegt werden müssen, gemäß Artikel 4 § 1 Nr. 1 und 15. in Verbindung mit Artikel 8 Nr. 2 desselben Dekrets zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügen.

B.19.3. In Ermangelung einer Präzisierung in dem angefochtenen Dekret und in den Vorarbeiten ist davon auszugehen, dass der Dekretgeber mit dem Erfordernis, dass die lokale Glaubensgemeinschaft über eine « Rechtsstruktur » verfügen muss, jegliche Rechtsform

bezeichnet, über die die lokale Glaubensgemeinschaft verfügt, ob mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

B.19.4. Das Erfordernis, dass eine lokale Glaubensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügen muss, wurde bei den Vorarbeiten mit der Notwendigkeit begründet, die Verwaltungskapazität der lokalen Glaubensgemeinschaften, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, zu bewerten, welche für den von ihnen beantragten öffentlichen Status unabdingbar ist, und als « eine Voraussetzung für die Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes » gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 4).

B.20. Die Zuständigkeit der Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, die die Befugnis umfasst, die lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte anzuerkennen, bezieht sich auf alle Aspekte dieser Anerkennung, einschließlich etwaiger vorheriger Schritte vor dieser Anerkennung. Folglich fällt das Registrierungsverfahren, das durch die Artikel 15 bis 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017 festgelegt wird, insoweit es eine Vorstufe des Anerkennungsverfahrens darstellt, in die Zuständigkeit der Wallonischen Region.

Außerdem bezieht sich das Erfordernis, dass eine lokale Glaubensgemeinschaft, die anerkannt werden möchte, zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügt, insoweit es dazu dient, die Fähigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat, die mit der Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte beauftragte künftige öffentliche Einrichtung zu verwalten, zu beurteilen, auf die Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte und fällt in die Zuständigkeit der Wallonischen Region.

B.21. Wie in B.11.3 erwähnt und wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Dekrets, aus dem das Dekret vom 18. Mai 2017 entstanden ist, betont hat (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 22), ergibt sich jedoch aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Föderalbehörde und den Regionen in Angelegenheiten der Kulte, dass sich die Zuständigkeit der Regionen in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte nicht auf die Anerkennung der Kulte selbst erstreckt, die in föderaler Zuständigkeit bleibt. Folglich ist der Dekretgeber nicht dafür

zuständig, ein Registrierungsverfahren festzulegen, das auf lokale Glaubensgemeinschaften der nicht durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte anwendbar ist.

B.22. Die Artikel 15 bis 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017 sind für nichtig zu erklären, insofern sie auf lokale Glaubensgemeinschaften der nicht durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte anwendbar sind.

c) Die Erklärung auf Ehrenwort über die Einhaltung der Grundfreiheiten und Grundrechte

B.23. Im dritten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 4 § 1 Nr. 13 des Dekrets vom 18. Mai 2017 nicht zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehöre, insofern er vorsehe, dass die Akte, die dem begründeten Anerkennungsantrag beiliegt, eine Erklärung auf Ehrenwort über die Einhaltung der Grundfreiheiten und Grundrechte enthalten muss.

B.24. Artikel 4 § 1 Nr. 13 des Dekrets vom 18. Mai 2017 verlangt, dass dem Antrag auf Anerkennung einer lokalen Glaubensgemeinschaft eines anerkannten Kultes eine Erklärung auf Ehrenwort beigelegt wird, mit der sich die Mitglieder des Verwaltungsorgans der künftigen mit den materiellen Aspekten dieser Gemeinschaft beauftragten Einrichtung, darunter die Diener des Kultes, verpflichten, (a) die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention einzuhalten, (b) nicht an Handlungen mitzuwirken, die ihnen zuwiderlaufen, und (c) die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit die lokale Glaubensgemeinschaft, der sie angehören, nicht mit Äußerungen oder Handlungen, die ihnen zuwiderlaufen, in Verbindung gebracht wird.

B.25. Es obliegt dem zuständigen Gesetzgeber, die Maßnahmen zu ergreifen, die er für die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten als notwendig oder wünschenswert erachtet. Er kann gegebenenfalls Sanktionen gegenüber denjenigen vorsehen, die die Grundregeln einer demokratischen Gesellschaft bedrohen.

Im Rahmen der Ausübung seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte ist der Dekretgeber dafür zuständig, den Mitgliedern

des Verwaltungsorgans der künftigen mit den materiellen Aspekten einer lokalen Glaubensgemeinschaft beauftragten Einrichtung eine Verpflichtung aufzuerlegen, die sich auf die Einhaltung der Grundfreiheiten und Grundrechte bezieht.

B.26. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

d) Die schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

B.27. Im vierten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 4 § 1 Nr. 12 des Dekrets vom 18. Mai 2017 nicht zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehöre, insofern er verlange, dass die Akte, die dem begründeten Anerkennungsantrag beiliegt, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten enthält.

B.28.1. Artikel 3 § 1 Nr. 3 und 12 des Vorentwurfs des Dekrets, das der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Stellungnahme unterbreitet wurde, bestimmte:

« § 1er. Toute demande motivée de reconnaissance est accompagnée de :

[...]

3° l'identification de toutes les personnes physiques qui exerceront les fonctions de membres du premier organe de l'établissement chargé de la gestion du temporel des cultes reconnus et, pour chacune d'elles, un extrait de casier judiciaire vierge;

[...]

12° une attestation de réussite de niveau A2 en langue française délivrée pour chacune des personnes visées au 3° ainsi que pour le ou les ministres du culte » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 34).

B.28.2. In ihrer Stellungnahme hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt, dass diese Bestimmung aus dem Vorentwurf des Dekrets gestrichen werden sollte, da die Wallonische Region nicht dafür zuständig sei, « die Sprachkenntnis der Mitglieder des

Verwaltungsorgans der für die weltlichen Güter der Kulte zuständigen Einrichtungen » zu regeln (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 22).

B.28.3. Infolge der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats wurde Artikel 3 § 1 Nr. 3 und 12 des Vorentwurfs des Dekrets abgeändert und in den angefochtenen Artikel 4 § 1 Nr. 3 und 12 des Dekrets vom 18. Mai 2017 aufgenommen.

Diese Bestimmung schreibt vor, dem Antrag auf Anerkennung einer lokalen Glaubensgemeinschaft eines anerkannten Kultes eine schriftliche Erklärung beizufügen, mit der sich die Mitglieder des Verwaltungsorgans der künftigen mit der Verwaltung der weltlichen Güter dieser Gemeinschaft beauftragten Einrichtung, darunter die Diener des Kultes, verpflichten, die Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten einzuhalten.

B.29. Aufgrund von Artikel 129 § 1 Nr. 1 der Verfassung fällt der Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsgesetzgeber.

Die Kirchenfabriken und die anderen mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen stellen, wenn sie über eine Rechtspersönlichkeit verfügen, « dezentralisierte öffentliche Dienste » im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten dar.

B.30. Durch Artikel 4 § 1 Nr. 3 und 12 des Dekrets vom 18. Mai 2017 regelt der Dekretgeber weder den Sprachengebrauch noch die Sprachkenntnis der Mitglieder des Verwaltungsorgans der mit den materiellen Aspekten der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen. Er beschränkt sich darauf, diese auf die vom zuständigen Gesetzgeber angenommenen für sie geltenden Rechtsvorschriften hinzuweisen.

B.31. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Religionsfreiheit und die Freiheit der Kulte

B.32. Artikel 10 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet ».

Artikel 11 der Verfassung bestimmt:

« Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 20 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten ».

Artikel 21 der Verfassung bestimmt:

« Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.

Die zivile Eheschließung muss stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen ».

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.33.1. Die Religionsfreiheit, die insbesondere in Artikel 19 der Verfassung gewährleistet ist, beinhaltet unter anderem die Freiheit, entweder allein oder mit anderen seine Religion zum Ausdruck zu bringen.

Glaubensgemeinschaften bestehen traditionell in Form von organisierten Strukturen. Die Teilnahme am Leben der Glaubensgemeinschaft ist Ausdruck der Glaubensüberzeugung, die unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Unter anderem aus dem Blickwinkel der Vereinigungsfreiheit beinhaltet die Religionsfreiheit, dass die Glaubensgemeinschaft friedlich funktionieren kann, ohne willkürliche Einmischung der öffentlichen Hand. Die Autonomie der Glaubensgemeinschaften ist nämlich unverzichtbar für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und betrifft daher den eigentlichen Kern der Religionsfreiheit. Sie weist nicht nur ein unmittelbares Interesse für die Organisation der Glaubensgemeinschaft an sich auf, sondern auch für die tatsächliche Ausübung der Religionsfreiheit durch alle aktiven

Mitglieder der Glaubensgemeinschaft. Wenn die Organisation des Lebens der Glaubensgemeinschaft nicht durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt würde, wären alle anderen Aspekte der Religionsfreiheit des Einzelnen somit gefährdet (EuGHMR, Große Kammer, 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch gegen Bulgarien*, § 62; 26. April 2016, *İzzettin Doğan u.a. gegen Türkei*, § 93).

Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung garantierte Freiheit der Kulte erkennt die gleiche organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften an. Es steht jeder Religion frei, ihre eigene Organisation aufzubauen.

B.33.2. Insoweit sie das Recht, entweder allein oder mit anderen seine Religion zum Ausdruck zu bringen, anerkennen, haben Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der unter anderem die Religionsfreiheit anerkennt. Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien auch insofern ein untrennbares Ganzes.

Artikel 19 der Verfassung verbietet es zudem, dass der Freiheit der Kulte präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.33.3. Die Religionsfreiheit und die Freiheit der Kulte verhindern nicht, dass die öffentliche Hand positive Maßnahmen ergreift, um die tatsächliche Ausübung dieser Freiheiten zu ermöglichen. Die Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte und der Pflichten der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen durch den Gesetzgeber kann zur tatsächlichen Ausübung der Freiheit der Kulte beitragen.

Dies verhindert jedoch nicht, dass solche Maßnahmen als Einmischungen in das Recht der anerkannten Kulte, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln, zu betrachten sind. Solche Einmischungen sind zulässig, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die Erfüllung eines in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnten zwingenden gesellschaftlichen Bedarfs notwendige Maßnahmen sind und diese Maßnahmen Gegenstand einer ausreichend zugänglichen und präzisen Regelung sind. Es muss ein vernünftiger

Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der rechtmäßigen Zielsetzung einerseits und der Einschränkung dieser Freiheit andererseits bestehen. Es ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind.

a) Das angeführte Ziel, den Inhalt der Botschaft zu kontrollieren, die bei der Ausübung des Kultes übermittelt wird

B.34. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass das Dekret vom 18. Mai 2017 mit der Religionsfreiheit und der Freiheit des Kultes unvereinbar sei, insofern es darauf abziele, den Inhalt der bei der Ausübung des Kultes übermittelten Botschaft zu kontrollieren.

B.35. Wie in B.13 erwähnt, soll mit dem Dekret vom 18. Mai 2017 hauptsächlich ein rechtlicher Rahmen für die lokalen Glaubensgemeinschaften gesetzt und deren Anerkennung objektiver gestaltet werden. Aus keiner der Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 2017 geht hervor, dass dieses darauf abzielen würde, den Inhalt der bei der Ausübung des Kultes übermittelten Botschaft zu kontrollieren. Ganz im Gegenteil wurde die Einhaltung der Freiheit des Kultes mehrfach bei den Vorarbeiten betont (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/4, SS. 6 und 8).

Die bei den Vorarbeiten zum Ausdruck gebrachte Absicht des Dekretgebers, « einen strengeren Rahmen für die anerkannten Gemeinschaften » zu setzen und « illegale Kultstätten, die sich der Kontrolle der Behörden entziehen, [zu bekämpfen] » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 3), bezieht sich auf die Kontrolle der Einhaltung rechtlicher, administrativer, budgetärer und buchhalterischer Anforderungen, die den lokalen Glaubensgemeinschaften und den mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen im Rahmen der Verfahren auferlegt werden, die durch das Dekret vom 18. Mai 2017 festgelegt sind, und nicht auf eine Kontrolle über die Ausübung des Kultes als solchem.

B.36. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Religionsfreiheit und die Freiheit des Kultes abgeleitet ist.

b) Die Registrierung der lokalen Glaubensgemeinschaften und das Erfordernis einer Rechtsstruktur drei Jahre vor dem Datum der Einreichung des Anerkennungsantrags

B.37. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 15 bis 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017 mit der Religionsfreiheit und der Freiheit des Kultes unvereinbar seien, insofern sie die « mit den materiellen Aspekten der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » zwingen, registriert zu sein, bevor sie die Anerkennung beantragen. Sie bemängeln ebenfalls das Erfordernis, dass die lokale Glaubensgemeinschaft über die in Artikel 4 § 1 Nr. 1, 15 und 17 und in Artikel 16 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 2017 erwähnte « Rechtsstruktur » verfügt. Das Registrierungsverfahren habe außerdem eine diskriminierende Behandlung des islamischen Kultes zur Folge.

B.38. Aus dem in B.18.2 und B.19.2 Erwähnten geht hervor, dass die lokale Glaubensgemeinschaft, die anerkannt werden möchte, zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags nachweisen muss, dass sie seit mindestens drei Jahren registriert ist (Artikel 4 § 1 Nr. 17 des Dekrets vom 18. Mai 2017) und dass sie seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügt (Artikel 4 § 1 Nr. 1 und Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 8 Nr. 2 desselben Dekrets). Durch die angefochtenen Bestimmungen wird so der Vorteil der Anerkennung, der Gründung einer öffentlichen Einrichtung, die mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte der anerkannten Kulte beauftragt ist, und der daraus folgenden materiellen Hilfe der öffentlichen Hand allein den lokalen Glaubensgemeinschaften vorbehalten, die registriert sind und die seit drei Jahren « rechtlich strukturiert » sind, was bewirkt, dass sich die vorgeschriebene Wartezeit, um in den Genuss der Anerkennung und deren Wirkungen zu kommen, um mindestens drei Jahre verlängert.

B.39. In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Dekrets, der dem angefochtenen Dekret zugrunde lag, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats betont, dass der Vorentwurf des Dekrets verschiedene Einmischungen in die organisatorische Autonomie der Glaubensgemeinschaften enthalte, die vom Gesetzgeber begründet werden müssten, insbesondere unter Berücksichtigung des Verbots der in den Artikeln 19 und 27 der Verfassung erwähnten präventiven Maßnahmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, SS. 22 und 25).

B.40.1. Die Einführung eines Registrierungsverfahrens als obligatorische Vorstufe zum Anerkennungsverfahren wurde mit dem Ziel der Transparenz und der Absicht, die Verwaltungskapazität der Glaubensgemeinschaften zu beurteilen, mit der Absicht, den Gemeinschaften bei der Erstellung eines Katasters der Kultstätten beizustehen, und mit der Absicht begründet, illegale Kultstätten zu bekämpfen:

« L'identification de toutes les communautés dans lesquelles s'exerce une thématique culturelle rencontre un objectif de transparence. En effet, si la liberté de culte est un droit fondamental auquel aucune norme ne peut déroger, il est normal d'attendre de ces communautés qu'elles signalent leur existence. Ceci implique notamment d'apporter la preuve du respect des normes de sécurité liées au bâtiment utilisé comme lieu de culte et d'assurer ce bâtiment, ce qui témoigne déjà d'une capacité de gestion administrative et d'un sens des responsabilités.

Par ailleurs, la procédure d'enregistrement doit permettre d'aider les autorités communales dans le travail de recensement global des lieux de culte. Ceci rencontre l'objectif de lutte contre les lieux de cultes clandestins qui échappent au contrôle de l'autorité publique » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 3).

« L'attestation d'enregistrement délivrée par le Gouvernement wallon est destinée à apprécier la capacité de gestion administrative de la communauté puisque cet enregistrement a nécessité un minimum de démarches et de collecte d'informations qui témoignent déjà d'une maîtrise d'une partie de l'arsenal juridique » (ebenda, S. 8).

Die Registrierung dient ebenfalls dazu, es den lokalen Behörden zu ermöglichen, ihre Investitionen längerfristig zu planen:

« L'enregistrement s'applique tout d'abord aux communautés se revendiquant des six cultes reconnus. Cela permet de déterminer la répartition géographique de ces communautés afin de permettre aux institutions susceptibles de prendre en charge leurs dépenses une fois la reconnaissance octroyée, de planifier à plus long terme ces investissements » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 22).

Wie in B.19.4 erwähnt, wurde das Erfordernis, dass eine lokale Glaubensgemeinschaft eines anerkannten Kultes seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügen muss, um anerkannt zu werden, mit der Notwendigkeit begründet, die Verwaltungskapazität der lokalen Glaubensgemeinschaften, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, zu bewerten, welche für den von ihnen beantragten öffentlichen Status unabdingbar ist, und als « eine Voraussetzung für die Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes » gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 4).

B.40.2. Mit den angefochtenen Bestimmungen wollte der Gesetzgeber somit die tatsächliche Situation der lokalen Glaubensgemeinschaften überprüfen und eine geordnete Verwaltung der Anerkennungsanträge sicherstellen. Diese Ziele sind legitim und gehören zu denjenigen, die in Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgezählt sind und die einen Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit rechtfertigen können, da sie unter den Schutz der öffentlichen Ordnung fallen.

B.41.1. In Bezug auf die Frage, ob diese Einmischungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, wird die Registrierungsformalität nur insoweit sanktioniert, als sie eine Bedingung für die Annehmbarkeit des Anerkennungsantrags darstellt. Folglich verstößt sie nicht gegen die Freiheit des Kultes der lokalen Glaubensgemeinschaften, die durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte, die nicht durch die Regionalbehörde anerkannt werden möchten.

Bei den lokalen Glaubensgemeinschaften, die durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte, die durch die Regionalbehörde anerkannt werden möchten, ermöglicht es die Registrierungsformalität, drei Jahre vor der Einreichung des Anerkennungsantrags Daten administrativer Art über die lokale Glaubensgemeinschaft, über deren Verantwortliche und die Kultstätte zu erheben. Diese Maßnahme ist sachdienlich und notwendig, um die in B.40.1 beschriebenen Ziele und insbesondere das Ziel zu erreichen, eine längerfristige Haushaltsplanung der lokalen Behörden zu ermöglichen, denen es insbesondere obliegt, Defizite der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen zu tragen.

Eine Verlängerung der Wartezeit, die den lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte auferlegt wird, die durch die Regionalbehörde anerkannt werden möchten, um in den Genuss der Anerkennung und deren Wirkungen zu kommen, von mindestens drei Jahren ist in Anbetracht der vorerwähnten Ziele nicht an sich übermäßig. Es obliegt den zuständigen Behörden unter der Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane dafür zu sorgen, dass die Gesamtwartezeit, bis diesen Gemeinschaften die Rechtspersönlichkeit gewährt wird, ab der Einreichung der Registrierungserklärung bis zur Entscheidung der Wallonischen Regierung über den Anerkennungsantrag angemessen kurz bleibt.

B.41.2. Die Religionsgemeinschaften dürfen nicht gezwungen werden, die Rechtspersönlichkeit zu beantragen, wenn sie dies nicht möchten.

Das Erfordernis, dass die lokale Glaubensgemeinschaft, die anerkannt werden möchte, zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur », wie sie in B.19.3 ausgelegt wird, verfügt, schreibt es der Gemeinschaft nur vor, als Rechtsgebilde registriert zu sein, ohne zu verlangen, dass dieses zwangsläufig über eine Rechtspersönlichkeit verfügt.

Vorbehaltlich dieser Auslegung verstößt Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 18. Mai 2017 somit nicht in unverhältnismäßiger Weise gegen die organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften.

B.41.3. Daraus ergibt sich, dass es das Registrierungsverfahren und das Erfordernis, dass die lokale Glaubensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags seit drei Jahren über eine « Rechtsstruktur » verfügt, ermöglichen, die Religionsfreiheit und die Freiheit des Kultes mit der Notwendigkeit für den Gesetzgeber in Einklang zu bringen, sich der tatsächlichen Situation der anzuerkennenden lokalen Glaubensgemeinschaft zu vergewissern, ohne in übermäßiger Weise die Rechte der lokalen Glaubensgemeinschaften und ihrer Mitglieder zu verletzen.

Da es die angefochtenen Bestimmungen weder verhindern, dass eine lokale Glaubensgemeinschaft nach der Registrierung weiterhin in der rechtlichen Form ihrer Wahl bestehen kann, noch dass diese Gemeinschaft ihren Kult frei ausüben kann, unterwerfen diese Bestimmungen die Freiheit des Kultes keinen vorherigen Maßnahmen.

B.42. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist vorbehaltlich der in B.41.2 erwähnten Auslegung unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Religionsfreiheit und die Freiheit des Kultes abgeleitet ist.

B.43. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die Formalität der Registrierung in der Praxis die Folge habe, dass die noch nicht anerkannten Moscheen Gefahr liefen, dass es ihnen nicht möglich sei, einen Imam zu finden oder ihren Imam zu halten, da die Imame, die ihr Amt in Belgien ausübten, « ausnahmslos Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die im

Ausland ausgebildet sind, denen ein Aufenthaltsschein ausgestellt wird, um als Imam tätig zu werden » seien und die Föderalregierung einen zeitweiligen Aufenthaltsschein nur Imamen ausstelle, die in einer anerkannten Moschee tätig seien.

B.44. Ohne dass die Annahmen geprüft werden müssen, auf denen der Beschwerdegrund der klagenden Parteien beruht, wäre die von den klagenden Parteien angeführte diskriminierende Behandlung des islamischen Kultes nicht den angefochtenen Bestimmungen anzulasten, da - wie in B.11.1 angegeben - die Föderalbehörde allein dafür zuständig ist, die Eigenschaft als Diener des Kultes anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Gehälter und Pensionen zu gewähren.

B.45. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

c) Die Erklärung auf Ehrenwort über die Einhaltung der Grundfreiheiten und Grundrechte

B.46. Im dritten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 4 § 1 Nr. 13 des Dekrets vom 18. Mai 2017 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Religionsfreiheit und Freiheit des Kultes verstoße, insofern er vorsehe, dass die Akte, die dem begründeten Anerkennungsantrag beiliegt, eine Erklärung auf Ehrenwort über die Einhaltung der Grundfreiheiten und Grundrechte enthalten muss.

B.47.1. Artikel 3 § 1 Nr. 3 und 13 des Vorentwurfs des Dekrets, das der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Stellungnahme unterbreitet wurde, bestimmte:

« § 1er. Toute demande motivée de reconnaissance est accompagnée de :

[...]

3° l'identification de toutes les personnes physiques qui exerceront les fonctions de membres du premier organe de l'établissement chargé de la gestion du temporel des cultes reconnus et, pour chacune d'elles, un extrait de casier judiciaire vierge;

[...]

13° pour les personnes visées au 3° dont le ou les ministres du culte, une déclaration sur l'honneur, dûment signée par chacun d'entre eux et attestant qu'ils s'engagent à :

a) respecter la Constitution, la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales et l'ensemble des législations existantes;

b) ne pas collaborer à des actes contraires à la Constitution, à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales et aux législations existantes;

c) veiller à ce que la communauté dont elles sont membres ne soit pas associée à des propos ou à des actes contraires à la Constitution et à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, §§ 34-35).

B.47.2. Infolge der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats wurden in Artikel 3 § 1 Nr. 13 Buchstabe c) des Vorentwurfs des Dekrets, der zu dem angefochtenen Artikel 4 § 1 Nr. 13 Buchstabe c) des Dekrets vom 18. Mai 2017 geworden ist, die Worte « dafür zu sorgen, dass die Gemeinschaft » durch die Worte « die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit die lokale Glaubensgemeinschaft » ersetzt.

B.48. In einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, die Werte und Grundsätze, die der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention zugrunde liegen, gegen Personen oder Organisationen zu schützen, die versuchen, diese Werte und Grundsätze zu untergraben. Eine Demokratie muss sich energisch verteidigen können und darf es insbesondere nicht erlauben, dass die Religionsfreiheit und die Freiheit des Kultes, die ihr eigen sind und sie verletzbar machen, dazu verwendet werden, sie zu vernichten.

Der zuständige Gesetzgeber kann die Anerkennung von Religionsgemeinschaften von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und insbesondere von der Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten abhängig machen, die von der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden.

B.49.1. Die Erklärung auf Ehrenwort wird von Mitgliedern des Verwaltungsorgans der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtung verlangt, darunter den Dienern des Kultes « in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Rechts wegen » dieses Organs (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 5). Sie bezieht sich darauf, dass diese die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention einhalten, dass sie nicht persönlich an Aktivitäten mitwirken, die ihnen zuwiderlaufen, und auf

eine Mittelverpflichtung, um zu verhindern, dass ihre Gemeinschaft mit Äußerungen oder Handlungen, die ihnen zuwiderlaufen, in Verbindung gebracht wird. Auf diese Weise erfüllt die Einschränkung, die die angefochtene Bestimmung für die frei Äußerung von Überzeugungen der betreffenden Personen und die organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften bedeutet, die in B.33.3 erwähnten Anforderungen.

B.49.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist die angefochtene Bestimmung nicht diskriminierend gegenüber dem islamischen Kult, da sie alle anerkannten Kulte in gleicher Weise behandelt.

B.50. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Religionsfreiheit und Freiheit des Kultes abgeleitet ist.

d) Die schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

B.51. Im vierten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 4 § 1 Nr. 12 des Dekrets vom 18. Mai 2017 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Religionsfreiheit und die Freiheit des Kultes verstoße, insofern er verlange, dass die Akte, die dem begründeten Anerkennungsantrag beiliegt, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten enthält. Diese Anforderung benachteilige in besonderer Weise die Organisation des islamischen Kultes.

B.52. Bei den Vorarbeiten wurde hervorgehoben, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Diener des Kultes « in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Rechts wegen der Verwaltungsorgane der Einrichtung eines Kultes » betrifft (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 770/1, S. 5). Daraus ergibt sich, dass die in Artikel 4 § 1 Nr. 3 und 12 des Dekrets vom 18. Mai 2017 erwähnte Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten den Dienern des Kultes nur im Rahmen ihrer Tätigkeiten als

Mitglieder des Verwaltungsorgans der mit den materiellen Aspekten der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtung auferlegt wird und nicht bei ihren Aktivitäten des Kultes.

Unter diesem Vorbehalt benachteiligt diese Maßnahme nicht in besonderer Weise die Organisation des islamischen Kultes, da sie alle anerkannten Kulte in gleicher Weise behandelt und sie sich darauf beschränkt, die Mitglieder des Verwaltungsorgans der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtung auf die vom zuständigen Gesetzgeber angenommenen für sie geltenden Rechtsvorschriften hinzuweisen.

B.53. Unter Berücksichtigung des in B.52 Erwähnten ist der vierte Teil des einzigen Klagegrunds unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Religionsfreiheit und Freiheit des Kultes abgeleitet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 15 bis 17 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Mai 2017 « über die Anerkennung und die Verpflichtungen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen » für nichtig, insofern sie auf lokale Glaubensgemeinschaften der nicht durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte anwendbar sind;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.41.2 erwähnten Auslegung und unter Berücksichtigung des in B.52 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût